

06.11.20

## Beschluss des Bundesrates

---

### **Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung - EWKVerbotsV)**

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.



## Anlage

---

Ä n d e r u n g

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung - EWKVerbotsV)

A

Ä n d e r u n g

### § 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a EWKVerbotsV

§ 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,“

#### Begründung:

Die Formulierung in § 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a „unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden“ entspricht zwar weitgehend der deutschen Fassung der EU-Einweg-Kunststoffprodukte-Richtlinie ((EU) 2019/904), allerdings unterscheidet sie sich von den anderen Sprachfassungen der Richtlinie. Zum Beispiel die englische Fassung der Richtlinie stellt auf einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Erwerb und Verzehr des Lebensmittels ab („is intended for immediate consumption, either on-the-spot or take-away“). Vergleichbares ist der französischen Fassung zu entnehmen.

Um eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen und negative Folgen für den EU-Binnenmarkt zu verhindern, sollte der Verordnungstext an die vorgenannten Sprachfassungen angepasst werden.

## B

## E n t s c h l i e ß u n g

1. a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung einen wesentlichen Aspekt der EU-Richtlinie 2019/904 zeitnah umsetzt.
- b) Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, dass Einwegkunststoffe in beträchtlichem Ausmaß auch in anderen als den mit der EU-Richtlinie 2019/904 geregelten Bereichen eingesetzt werden. So haben Einwegkunststoffe, die im Versandhandel als Verpackungsmaterial eingesetzt werden, einen erheblichen Anteil am insgesamt genutzten Einwegkunststoff. Die Corona-Pandemie hat diese Entwicklung zusätzlich verstärkt, da sich der Kauf von Konsumgütern zunehmend vom Einzel- auf den Versandhandel verlagert hat. Für eine deutliche Reduktion von Einwegkunststoffabfällen, wie sie beispielsweise die EU-Kunststoffstrategie vorsieht, bedarf es daher auch der Betrachtung des Versandhandels.
- c) Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, im Rahmen des „Runden Tisches zur Reduzierung von Verpackungen“ mit Handel und Industrie gemeinsame Ziele zur Plastikvermeidung festzulegen. Er bedauert jedoch, dass keine verpflichtend einzuhaltenden Ziele festgelegt wurden. Die dringend notwendige, erhebliche und nachhaltige Reduzierung von Einwegplastik im Versandhandel durch freiwillige Maßnahmen ist bisher nicht erfolgt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Anreize für den Ausbau und die Nutzung von Mehrwegsystemen im gesamten Versandhandel zu schaffen und bestehende Projekte zu fördern.
- d) Durch die Reduktion der Verwendung von Einwegkunststoffen darf keine Ausweichbewegung zu ökologisch nachteiligen Alternativmaterialien ausgelöst werden. Der Bundesrat bittet den Bund daher aufzuzeigen, welche Ersatzmaterialien unter ökologischen Gesichtspunkten in Versandverpackungen in Betracht kommen. Die Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit der zu verpackenden Ware soll dabei stets berücksichtigt werden.
- e) Bis zur Umsetzung des rechtlichen Rahmens, bittet der Bundesrat die Bundesregierung entsprechende Leitlinien als Orientierung und zur Verbesserung der Transparenz für die Händler zu schaffen. Diese sollten praxisnah aufzeigen, welche ökologischen Gesichtspunkte sinnvollerweise eingehalten werden sollen.

Begründung:

Kunststoffabfälle stellen eine zunehmende Belastung für die Umwelt dar, nicht nur, wenn sie achtlos in die Umwelt geworfen werden und dort über viele Jahre nicht verrotten, sondern sich lediglich zu Mikroplastik zersetzen. Sie können dann auch über die Aufnahme durch Tieren in die Nahrungskette gelangen. Zahlreiche Produkte aus Kunststoff werden nur sehr kurze Zeit benutzt, bevor sie zu Abfall werden, so dass wertvolle Ressourcen verschwendet werden. Hierzu zählt insbesondere die Verwendung von Einwegkunststoffen im Verpackungsbereich, was insbesondere durch den Versandhandel zu stetig zunehmenden Mengen an Kunststoffabfall führt

Die Anforderungen an Versandverpackungen bedürfen vor diesen Hintergrund dringend der konkreten Regelung. Freiwillige Maßnahmen sind offensichtlich nicht in der Lage, die Nutzung von Einwegkunststoff in Versandverpackungen nachhaltig zu reduzieren, weshalb es expliziter rechtlicher Vorgaben bedarf. Es findet sich zurzeit keine konkrete gesetzliche Grundlage oder Leitlinie, die geeignet ist, dieses Ziel zu effektiv zu fördern.

Die europäische Einweg-Kunststoff-Richtlinie ((EU) 2019/904) und deren Umsetzung im Rahmen der Einwegkunststoffverbotsverordnung macht deutlich, dass die Unerlässlichkeit, die Verwendung von Einwegkunststoff nachhaltig zu reduzieren, bereits erkannt wurde.

Waren werden beim Versand innerhalb des Versandkartons nahezu ausschließlich durch die Verwendung von Einwegkunststoff gesichert. Dies trägt dazu bei, dass, gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, eine Reduzierung von Einwegkunststoff zunehmend erschwert wird. An dieser Stelle ist ein rechtlicher Rahmen zur Verwendung des Materials in Versandverpackungen unerlässlich. Zusätzlich ist es notwendig, alternative Möglichkeiten für die Verpackung aufzuzeigen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass auch diese Alternativen ökologisch sinnvoll sind und keine unzumutbaren Nachteile, beispielsweise wirtschaftlicher Art für den Versender zu erwarten sind. Bereits bestehende (Pilot-)Projekte zur Verwendung von Mehrwegverpackungen im Versandhandel sollen gefördert werden.

Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen sollen mit den Wirtschaftsakteuren gemeinsam erarbeitete Leitlinien als Zwischenlösung dienen, um die Verwendung von Einwegkunststoff in Versandverpackungen auch kurzfristig zu reduzieren.

Die Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit der zu verpackenden Ware sollte stets in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Da Einwegkunststoff zur Sicherung von Versandwaren einen sehr großen Anteil bei der Nutzung von Einwegkunststoff insgesamt darstellt, ist es von großer Bedeutung, den Gebrauch an dieser Stelle effektiv und dauerhaft zu reduzieren. Dies trägt letztlich auch dazu bei, die Ziele der EU-Kunststoffstrategie zu erreichen.

2. a) Der Bundesrat stellt fest, dass unsachgemäß gehandhabte bzw. entsorgte Kunststoffprodukte einen nicht zu vernachlässigenden Eintragspfad für Makro- und Mikroplastikpartikel in die Umwelt darstellen können.
- b) Der Bundesrat begrüßt daher die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt ((EU) 2019/904).